

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 18. Januar 1902.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: die Berufspflichten der Hebammen betreffend; die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor dem Landesversicherungsamt betreffend; die Gewährung von Entschädigungen bei Studienverlusten betreffend; der Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts und der Finanzen: den Vollzug des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 14. Juni 1899 betreffend; den Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung des Grundstücksverkehrs (Verkehrssteuer) vom 6. Mai 1899 betreffend; des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Führung der Grund- und Flandbücher für abgeforderte Bemerkungen betreffend.

Verordnung.

(Vom 2. Januar 1902.)

Die Berufspflichten der Hebammen betreffend.

Auf Grund des § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs wird unter Aufhebung der Verordnung vom 5. März 1894, das Hebammenwesen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 117), verordnet, was folgt:

Die Hebammen sind verpflichtet, sich bei Ausübung ihres Berufs nach der Dienstweisung vom Heutigen, von welcher jeder Hebamme durch das Bezirksamt ein Abdruck zugestellt werden wird, zu richten.

Zuwiderhandlungen gegen die Dienstweisung werden, insofern nicht disciplinäre Ahndung stattfindet, auf Grund des § 134 Polizeistrafgesetzbuchs an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Karlsruhe, den 2. Januar 1902.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schnefel.

Vdt. Conrabi.